



BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN LANDESBEAMTINNEN UND LANDESBEAMTEN E.V. (BDS)

Bundesministerium der
Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Mitglied im Europäischen
Verband der Landesbeamtinnen
und Landesbeamten (EVS)

Präsident:
Jürgen Rast

Geschäftsführer:
Gerhard Bangert

Bahnhofstraße 14
36364 Bad Salzschlirf
Telefon 06648 93140
Telefax 06648 931414

27. Mai 2017

Entwurf einer Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERV)
hier: Ihr Schreiben vom 10. April 2017; Az: RA 2 – 3700/19-3-6-R1 105/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Entwurf der o.g. Verordnung durch den Bundesverband der Deutschen Landesbeamtinnen und Landesbeamten e.V. (BDS).

Die Erleichterung der elektronischen Kommunikation mit den Gerichten durch die Regelungen der geplanten Verordnung wird von uns positiv bewertet.

Auf folgende Punkte wird jedoch hingewiesen:

Für das Personenstandswesen bestimmt § 63 Abs. 1 PStV, dass die elektronische Übermittlung von Daten zwischen den Standesämtern und Gerichten unmittelbar in gesicherten Verfahren erfolgt, die die Verschlüsselungen nach dem Stand der Technik beinhalten.

Die Übermittlung zwischen Standesämtern und Behörden findet hier bereits jetzt über strukturierte Datensätze nach dem Datenaustauschformat XPersonenstand, entsprechend dem in der jeweils geltenden Spezifikation XPersonenstand beschriebenen Informationsmodell statt.

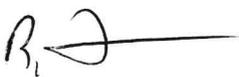
Für die Erreichung einer in allen Verwaltungsbereichen einheitlichen Beschreibung der von der ERV geforderten strukturierten Datensätze ist aus unserer Sicht daher eine enge Absprache und Abstimmung mit der Koordinierungsstelle für IT-Standards (Ko-SIT), dringend geboten und erforderlich.

Das in § 2 Abs. 1 Nr. 1 ERV für das elektronische Dokument geforderte Dateiformat PDF ist nach unserer Ansicht unzureichend. Im Hinblick und unter Beachtung der in § 5 Abs. 5 PStG genannten Fortführungsfristen der Personenstandsregister sollte das Dateiformat PDF/A eingesetzt werden, da nur dieses Format für eine Langzeitarchivierung geeignet und dauerhaft lesbar ist.

In Verfahren bezüglich der Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB sowie der Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen nach § 107 FamFG werden von den Präsidentinnen und Präsidenten der zuständigen Oberlandesgerichte dem jeweiligen Antrag entsprechend beizufügende Urkunden und Unterlagen in aller Regel im Original gefordert.

Sofern diese Vorgaben von den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte beibehalten werden, ist die Umsetzung der in Rede stehenden Verordnung bei diesen Verfahren nicht vollumfänglich möglich, da die entsprechenden Originalunterlagen dann weiterhin zusätzlich auch konventionell auf dem regulären Postweg versandt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen


Bangert